

Notdienst-Gebühren beschlossen: Aus "darf" wird ein "Muss"

Von: Jörg Held

Veröffentlicht am: 22. Dezember 2019



Der Bundesrat hat der neuen "Notdienst-Gebührenordnung" (GOT) zugestimmt, Ab Januar 2020 gelten dann höhere Preise und andere Nacht/Wochenendzeiten. Die Länder haben aber noch eine schärfere Formulierung eingebaut.

(jh) – Die Grundzüge der geänderten Gebührenordnung standen schon seit Wochen fest (*wir-sind-tierarzt hat über die Details [mehrfach berichtet](#)*). **Nach der Zustimmung des Bundesrates fehlt jetzt nur noch die notwendige Veröffentlichung im [Bundesgesetzblatt](#). Wenn diese Anfang Januar 2020 erfolgt, sind die neuen Nacht- und Wochenendzeiten sowie die höheren Gebühren (*Details s.u.*) rechtlich verpflichtend.**

Abrechnung nach GOT ist eine Pflicht

Eine Änderung verlangte der Bundesrat vor seiner Zustimmung aber doch noch. In der Beschlussvorlage der


Bundesregierung stand, der Mehraufwand zu besonderen Zeiten (=Nachts/Wochenende) "darf berücksichtigt werden". Die Ländervertretung will das präziser formuliert wissen und macht daraus aus ein "Muss", indem sie formuliert:

"... „ist besonders zu berücksichtigen“.

Die Begründung des Bundesrates: " 'Nacht', 'Wochenende' und 'Feiertag' sollten verpflichtend in die Bestimmung der Gebühr eingehen, um den Notdienst leistenden Tierarztpraxen und Kliniken eine abgesicherte rechtliche Grundlage für die erhöhte Notdienstgebühr an die Hand zu geben. "

[Bundesratsbeschluss](#)

Damit stärkt die Ländervertretung noch einmal ausdrücklich die Tierärzte in der Diskussion mit kritischen Kunden.



**10. Leipziger
Tierärztekongress**
mit Industrieausstellung **vetEXPO**
16. bis 18. Januar 2020
Leipziger Messe

**Der größte Kongress der
Veterinärmedizin 2020**

Mehr als 500 Vorträge

Über 5.000 Besucher

Jetzt anmelden!

Anzeige

Neu: 59,50 Euro Notdienstpauschale (inkl. Mehrwertsteuer)

Folgende neue Gebühren sind also künftig verpflichtend abzurechnen:

- **Eine pauschale "Notdienstgebühr"**: Sie beträgt künftig 50.- Euro bei einem Tierarztbesuch zu den Notdienstzeiten (s.u.). Bei mehreren zu behandelnden Tieren fällt die Gebühr nur einmal an.
Achtung: Die GOT-Gebührensätze sind Nettobeträge. Es addieren sich noch 19% Mehrwertsteuer (9,50 €) dazu. **Der Kunde muss also einmalig 59,50 Euro bezahlen.**
- **Ein Mindestsatz:** Im Notdienst ist für tierärztliche Leistungen dann zusätzlich mindestens der 2,0-fache Satz der GOT abzurechnen.
- **Ein Höchstsatz:** Anders als in der "Alltags-GOT" (*maximal dreifach*) dürfen Tierärzte im Notdienst künftig bis maximal zum vierfachen des GOT-Einfach-Satzes abrechnen.

Die “Nacht” beginnt um 18 Uhr, das “Wochenende” am Freitag um 18 Uhr

Zu welchen Zeiten diese neuen Notdienstgebührensätze gelten, regelt die GOT ebenfalls mit genauen Zeitangaben:

- **Die Nacht** beginnt täglich um 18.00 Uhr und endet um 8.00 Uhr des jeweils folgenden Tages.
- **Das Wochenende** beginnt freitags 18.00 Uhr und endet um 8.00 Uhr des jeweils folgenden Montags.
- **An gesetzlichen Feiertagen** gilt die Notdienstgebühr von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

Ausnahme: Abend oder Samstagsprechstunden

Aktuell bieten viele Tierarztpraxen kundenfreundliche Abendöffnungszeiten bis 19 oder 20 Uhr sowie Samstagsprechstunden an. **Wenn dies "reguläre Sprechzeiten" sind, dürfen die Behandlungen auch zu normalen Gebührensätzen abgerechnet werden.** Weder die Notdienstpauschale noch die höheren Gebührensätze (*2-4-fach*) sind verpflichtend. So steht es im Verordnungstext: Der Notdienstzuschlag ...

“... **gilt nicht** für Leistungen, die im Rahmen der **regulären Sprechstunden** einer tierärztlichen Praxis, Tierärztlichen Klinik oder sonstigen tierärztlichen Einrichtung erbracht werden.”

[Notdienst-GOT Beschlussvorlage Bundeskabinett](#)

Abgrenzung: Abendsprechstunde oder Notdienstzeit?

- **Beispiel:** Praxis A hat an einem Mittwoch Sprechstunde bis 15 Uhr, bietet aber für ihre Kunden bis zum nächsten Morgen eine **Notfallbereitschaft** an. **Dies ist keine “reguläre Sprechzeit”.** Bis 18 Uhr gilt die “normale” Abrechnungsspanne der Gebührenordnung. Ab 18 Uhr fällt dann die neue Notdienstpauschale von 50 Euro (+ *MwSt*) an und die Abrechnung muss sich im Gebührenrahmen zwischen mindestens zwei- und höchstens vierfachem Satz bewegen.
- **Beispiel:** Praxis B hat am Mittwoch ab 12:00 Uhr geschlossen, bietet dann aber wieder eine **reguläre Abendsprechzeit** von 17:00 bis 20:00 Uhr an. In dieser “Abendsprechstunde” darf sie im “normalen” Gebührenrahmen abrechnen, ein Notdienstaufschlag wird nicht fällig.
- **Beispiel (Pferde)Fahrpraxen:** Diese kommen oft auf Anforderung zum Kunden. Hier bietet es sich an, zum Beispiel auf der Webseite/dem Praxisschild anzugeben: Montags bis freitags Kundenbesuche bis 19 Uhr nach Terminvereinbarung. Wichtig ist die Erkennbarkeit solcher Zeiten als “reguläre Sprechzeiten”.

Quellen:

[Vierte Verordnung zur Änderung der tierärztliche Gebührenordnung \(Wortlaut der Verordnung und Begründung der Änderung / PDF-Download\)](#)
[Beschluss des Bundesrates \(mit Änderung und Begründung / PDF-Download\)](#)

Hintergrund: Warum der Tierärztliche Notdienst teurer werden muss

<https://www.wir-sind-tierarzt.de/2018/02/tierarzt-notdienst-arbeitszeit/>